

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung atomrechtlicher Vorschriften für die Umsetzung von EURATOM-Richtlinien zum Strahlenschutz

A. Zielsetzung

Die Richtlinie 96/29/EURATOM des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (ABl. EG Nr. L 159 S. 1) und die Richtlinie 97/43/EURATOM des Rates vom 30. Juni 1997 über den Gesundheitsschutz von Personen gegen die Gefahren ionisierender Strahlung bei medizinischer Exposition und zur Aufhebung der Richtlinie 84/466/EURATOM (ABl. EG Nr. L 180 S. 22) sind jeweils bis zum 13. Mai 2000 in innerstaatliches Recht umzusetzen. Zur Umsetzung unterhalb des Atomgesetzes auf Verordnungsebene bedarf es der Schaffung neuer gesetzlicher Ermächtigungen und der Regelung behördlicher Zuständigkeiten im Atomgesetz. Ferner werden im Atomgesetz und im Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz die Voraussetzungen für weitere Kostenerhebungen geschaffen.

B. Lösung

Änderung des Atomgesetzes, des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz und der Atomrechtlichen Kostenverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Durch die in diesem Gesetz vorgesehenen Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen werden Bund, Ländern und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten entstehen. Es ergeben sich auch keine unmittelbaren preislichen Auswirkungen, da mögliche Kosten bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie Preiswirkungen für die Wirtschaft erst beim Vollzug der zu erlassenden Verordnungen denkbar sind.

2. Vollzugaufwand

Für den Bund ist mit Mehrausgaben nicht zu rechnen, da das Bundesamt für Strahlenschutz und das Luftfahrt-Bundesamt die neu zugewiesenen Aufgaben zum Teil ohne zusätzlichen Personalaufwand erledigen werden bzw., soweit zusätzliches Personal erforderlich ist, auch dieser zusätzliche Verwaltungsaufwand im Übrigen durch Kostenerhebung refinanziert werden wird. Infolge der Zuständigkeitserweiterung nach Artikel 1 Nr. 10 kann dem Bund im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung möglicherweise geringer Mehraufwand bei den Personalkosten entstehen.

Für Länder und Gemeinden sind Mehraufwendungen durch den Vollzug dieses Gesetzes nicht zu erwarten, da mögliche Mehraufwendungen erst beim Vollzug der zu erlassenden Verordnungen denkbar sind.

E. Sonstige Kosten

Auch im Übrigen sind durch dieses Gesetz zusätzliche Kosten allenfalls in vernachlässigbarer Höhe zu erwarten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden sich nicht ergeben.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

022 (321) – 681 00 – Eu 17/99

Berlin, den 22. Dezember 1999

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung atomrechtlicher Vorschriften für die Umsetzung von EURATOM-Richtlinien zum Strahlenschutz

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Der Bundesrat hat in seiner 743. Sitzung am 15. Oktober 1999 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Gerhard Schröder

Entwurf eines Gesetzes¹ zur Änderung atomrechtlicher Vorschriften für die Umsetzung von EURATOM-Richtlinien zum Strahlenschutz

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Radioaktive Stoffe (Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe) im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe, die ein Radionuklid oder mehrere Radionuklide enthalten und deren Aktivität oder Konzentration im Zusammenhang mit der Kernenergie oder dem Strahlenschutz nach den Regelungen dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung nicht außer Acht gelassen werden kann. Kernbrennstoffe sind besondere spaltbare Stoffe in Form von

 1. Plutonium 239 und Plutonium 241,
 2. mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertem Uran,
 3. jedem Stoff, der einen oder mehrere der in Nummer 1 und 2 genannten Stoffe enthält,
 4. Stoffen, mit deren Hilfe in einer geeigneten Anlage eine sich selbst tragende Kettenreaktion aufrechterhalten werden kann und die in einer Rechtsverordnung bestimmt werden;

der Ausdruck „mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertem Uran“ bedeutet Uran, das die Isotope 235 oder 233 oder diese beiden Isotope in einer solchen Menge enthält, dass die Summe der Mengen dieser beiden Isotope größer ist als die Menge des Isotops 238 multipliziert mit dem in der Natur auftretenden Verhältnis des Isotops 235 zum Isotop 238.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Aktivität oder Konzentration eines Stoffes kann im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 insbesondere außer Acht gelassen werden, wenn dieser Freigrenzen nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung unterschreitet. Satz 1 gilt für im Rahmen einer Genehmigung nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung anfallende Stoffe mit der Maßgabe, dass eine Freigabe erteilt und die Feststellung wirksam getroffen worden ist, dass die Freigabewerte nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung nicht überschritten werden.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 9c wird wie folgt gefasst:

„§ 9c

Landessammelstellen

Für das Lagern oder Bearbeiten radioaktiver Abfälle in Landessammelstellen nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 sind die für den Umgang mit diesen radioaktiven Stoffen geltenden Genehmigungsvorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen anwendbar.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach den Worten „oder Anzeige bedürfen“ die Worte „sowie unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Nebenbestimmungen sowie in welchem Verfahren eine Freigabe radioaktiver Stoffe zum Zweck der Entlassung aus der Überwachung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder eine Entlassung radioaktiver Stoffe natürlichen Ursprungs aus der Überwachung nach diesen Vorschriften erfolgt“ angefügt.
 - bb) In Nummer 5 werden nach den Worten „nicht verwendet“ die Worte „oder nur in bestimmter Art und Weise beseitigt oder nicht in Verkehr gebracht oder grenzüberschreitend verbracht“ eingefügt.

¹ Dieses Gesetz bildet die Grundlage für die Umsetzung der Richtlinie 96/29/EURATOM des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (ABl. EG Nr. L159 S. 1) und für die Umsetzung der Richtlinie 97/43/EURATOM des Rates vom 30. Juni 1997 über den Gesundheitsschutz von Personen gegen die Gefahren ionisierender Strahlung bei medizinischer Exposition und zur Aufhebung der Richtlinie 84/466/EURATOM (ABl. EG Nr. L180 S. 22).

- cc) Nach Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummern 7 und 8 werden angefügt:
- „7. dass zum Schutz vor ionisierenden Strahlen natürlichen Ursprungs näher zu bezeichnende Arbeiten einer Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
8. dass der zweckgerichtete Zusatz radioaktiver Stoffe bei der Herstellung von Arzneimitteln, Medizinprodukten oder Konsumgütern oder deren Aktivierung und die grenzüberschreitende Verbringung solcher Erzeugnisse einer Genehmigung oder Anzeige bedürfen.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Sofern eine Freigabe radioaktiver Stoffe oder eine Entlassung radioaktiver Stoffe natürlichen Ursprungs nach einer auf Grund von Absatz 1 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung die Beseitigung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder den auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen vorsieht, dürfen diese Stoffe nach den genannten Vorschriften nicht wieder verwendet oder verwertet werden.“
4. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach den Worten „welche Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen“ die Worte „einschließlich der Rechtfertigung im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 96/29/EURATOM des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (ABl. EG Nr. L 159 S. 1) und Artikel 3 der Richtlinie 97/43/EURATOM des Rates vom 30. Juni 1997 über den Gesundheitsschutz von Personen gegen die Gefahren ionisierender Strahlung bei medizinischer Exposition und zur Aufhebung der Richtlinie 84/466/EURATOM (ABl. EG Nr. L 180 S. 22)“ eingefügt und die Worte „sowie beim Umgang und Verkehr mit Anlagen, Geräten und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art“ durch die Worte, „beim Umgang und Verkehr mit Anlagen, Geräten und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art, beim zweckgerichteten Zusatz radioaktiver Stoffe oder bei der Aktivierung von Stoffen, zum Schutz vor ionisierenden Strahlen natürlichen Ursprungs bei Arbeiten“ ersetzt.
- b) Nach der Nummer 3 werden folgende Nummern 3 a bis 3 c eingefügt:
- „3a. dass und auf welche Weise zur Bewertung von Vorhaben zur Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlen am Menschen in der medizinischen Forschung eine Ethikkommission zu beteiligen ist, welche Anforderungen an die Unabhängigkeit und Sachkunde einer solchen Ethikkommission zu stellen sind, und unter welchen Voraussetzungen ihre Registrierung vorzunehmen oder zu widerrufen ist und wie dies öffentlich bekanntgemacht wird,
- 3b. dass und auf welche Weise diagnostische Referenzwerte im Zusammenhang mit der Ausübung der Heil- oder Zahnheilkunde zur Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlen am Menschen ermittelt, erstellt und veröffentlicht, die medizinischen Strahlenexpositionen von Personen ermittelt und dazu jeweils Erhebungen durchgeführt werden,
- 3c. dass und auf welche Weise von den zuständigen Behörden bestimmte ärztliche und zahnärztliche Stellen Prüfungen durchführen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlen in der Medizin die Erfordernisse der medizinischen Wissenschaft beachtet werden und die angewendeten Verfahren und eingesetzten Geräte den jeweiligen notwendigen Qualitätsstandards zur Gewährleistung einer möglichst geringen Strahlenexposition von Patienten entsprechen, und dass und auf welche Weise die Ergebnisse der Prüfungen den zuständigen Behörden mitgeteilt werden, . . .“
- c) In Nummer 4 werden nach den Worten „aufgehalten haben“ die Worte „oder Arbeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 7 ausführen oder ausgeführt haben“ und nach den Worten „vorzunehmen ist“ die Worte „sowie dass und auf welche Weise beim Betrieb von Flugzeugen Strahlenexpositionen von Personen durch kosmische Strahlung ermittelt, registriert und an eine näher zu bezeichnende oder auf Grund einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung zu bestimmende Stelle übermittelt werden und dass diese Stellen die Mitteilungen an das Strahlenschutzregister weiterleiten“ eingefügt.
- d) Nach der Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:
- „4a. dass für die Ermittlung von Strahlenexpositionen die zuständigen Behörden Messstellen bestimmen, . . .“
- e) Nach der Nummer 7 wird folgende Nummer 7 a eingefügt:
- „7a. dass und auf welche Weise die Bevölkerung im Hinblick auf sicherheitstechnisch bedeutsame Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, insbesondere Unfälle, über die bei einer radiologischen Notstandssituation geltenden Verhaltensmaßregeln und zu ergreifenden Gesundheitsschutzmaßnahmen zu unterrichten ist

sowie dass und auf welche Weise Personen, die bei Rettungsmaßnahmen im Falle einer radiologischen Notstandssituation eingesetzt werden oder eingesetzt werden können, über mögliche Gesundheitsgefährdungen und Vorsichtsmaßnahmen unterrichtet werden, . . .“

- f) Nach der Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. dass und auf welche Weise Rückstände und sonstige Materialien aus Arbeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 7 zu verwerten oder zu beseitigen sind, insbesondere dass und auf welche Weise radioaktive Verunreinigungen durch solche Rückstände oder sonstige Materialien zu entfernen sind, . . .“

- g) In Nummer 11 werden nach den Worten „Kenntnisse und Fähigkeiten“ ein Komma sowie die Worte „insbesondere hinsichtlich Berufserfahrung, Eignung, Einweisung in die Sachverständigentätigkeit, Umfang an Prüftätigkeit und sonstiger Voraussetzungen und Pflichten,“ und nach den Worten „der in § 20 genannten Sachverständigen“ die Worte „und der Personen, die als behördlich bestimmte Sachverständige nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung tätig werden,“ eingefügt.

- h) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. welche Anforderungen an die erforderliche Fachkunde oder an die notwendigen Kenntnisse der Personen zu stellen sind, die beim Umgang mit oder bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen sowie bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen nach den §§ 7, 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 und § 11 Abs. 1 Nr. 2 oder bei der Stilllegung oder dem Abbau von Anlagen oder von Anlagenteilen nach § 7 Abs. 3 tätig sind oder den sicheren Einschluss oder damit zusammenhängende Tätigkeiten ausüben, welche Nachweise hierüber zu erbringen sind und auf welche Weise die nach den §§ 23 und 24 zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden das Vorliegen der erforderlichen Fachkunde oder der notwendigen Kenntnisse prüfen, welche Anforderungen an die Anerkennung von Lehrgängen bei der Erbringung des Fachkundenachweises zu stellen sind und inwieweit die Personen in bestimmten Abständen an einem anerkannten Lehrgang teilzunehmen haben, . . .“

5. § 12b wird wie folgt gefasst:

„§ 12b

Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen zum Schutz gegen Entwendung oder erhebliche Freisetzung radioaktiver Stoffe

(1) Zum Schutz gegen unbefugte Handlungen, die zu einer Entwendung oder einer erheblichen Freisetzung radioaktiver Stoffe führen können, führen die nach den §§ 23 und 24 zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden eine Überprüfung der hierzu erforderlichen Zuverlässigkeit der Personen, die beim Umgang mit oder bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen sowie bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen im Sinne der §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 2 sowie von Anlagen nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 tätig sind, mit deren schriftlichem Einverständnis durch. Es wird entweder eine umfassende Zuverlässigkeitsüberprüfung (Kategorie 1), eine erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung (Kategorie 2) oder eine einfache Zuverlässigkeitsüberprüfung (Kategorie 3) durchgeführt.

(2) Bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung treffen die zuständigen Behörden folgende Maßnahmen, die hinsichtlich der Überprüfungskategorien und unter Berücksichtigung der Verantwortung des Betroffenen, der Zugangsberechtigung zu den Sicherungsbereichen, der Art der kerntechnischen Einrichtung, insbesondere von Art und Menge der radioaktiven Stoffe sowie bei der Beförderung radioaktiver Stoffe zusätzlich unter Berücksichtigung von Verpackung und Transportmittel verhältnismäßig abzustufen sind:

1. Prüfung der Identität des Betroffenen,
2. Anfragen beim Bundes- und Landeskriminalamt, den sonstigen Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie den Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder nach vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Erkenntnissen,
3. Anfrage bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung der hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit des Betroffenen für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, wenn der Betroffene vor dem 1. Januar 1970 geboren wurde und Anhaltspunkte für eine solche Tätigkeit vorliegen,
4. a) Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister oder
b) Einholung eines Führungszeugnisses für Behörden nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes.

(3) Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen kann die zuständige Behörde eine oder mehrere Anfragen der nächsthöheren Überprüfungskategorie durchführen sowie zusätzlich

1. bei Strafverfolgungsbehörden anfragen,
2. staatsanwaltliche Ermittlungs- oder Strafakten beziehen,

3. bei der Überprüfung im Rahmen von Genehmigungen zur Beförderung radioaktiver Stoffe Auszüge aus dem Verkehrszentralregister einholen.

(4) Die zuständige Behörde gibt dem Betroffenen Gelegenheit, sich zu äußern, wenn auf Grund der eingeholten Auskünfte Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen.

(5) Die im Rahmen dieser Überprüfung erhobenen Daten dürfen von den nach den §§ 23 und 24 zuständigen Behörden nur im erforderlichen Umfang gespeichert, nur für die Zwecke der Überprüfung der Zuverlässigkeit nach dieser Vorschrift genutzt und nicht an andere Stellen übermittelt werden. Die zuständige Behörde unterrichtet den Antragsteller über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung; die dem Ergebnis zugrunde liegenden Erkenntnisse dürfen ihm nicht mitgeteilt werden. Im Fall der Nichtfeststellung der Zuverlässigkeit teilt die zuständige Behörde dies dem Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen mit.

(6) Die Einzelheiten der Überprüfung, die nähere Zuordnung zu den Überprüfungskategorien nach Maßgabe des Absatzes 2, die Bestimmung der Frist, in der Überprüfungen zu wiederholen sind, die Einzelheiten der Erhebung sowie die Lösungsfristen werden in einer Rechtsverordnung geregelt.“

6. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „sowie die Beförderung dieser Stoffe, Anlagen, Geräte und Vorrichtungen“ durch die Worte „die Beförderung dieser Stoffe, Anlagen, Geräte und Vorrichtungen, der zweckgerichtete Zusatz radioaktiver Stoffe und die Aktivierung von Stoffen, soweit hierfür Anforderungen nach diesem Gesetz oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach diesem Gesetz bestehen, sowie Arbeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 7“ ersetzt.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 werden nach den Worten „soweit es nach § 23 zuständig ist“ ein Komma gesetzt und die Worte „und des Luftfahrt-Bundesamtes, soweit es nach § 23 b zuständig ist“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) In den Fällen

1. des Widerrufs oder der Rücknahme einer in Absatz 1 bezeichneten Amtshandlung, sofern der Betroffene dies zu vertreten hat und nicht bereits nach Absatz 1 Kosten erhoben werden,
2. der Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer in Absatz 1 bezeichneten Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde,
3. der Zurücknahme eines Antrages auf Vornahme einer in Absatz 1 bezeichneten Amtshandlung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung,

4. der vollständigen oder teilweisen Zurückweisung oder der Zurücknahme eines Widerspruchs gegen

- a) eine in Absatz 1 bezeichnete Amtshandlung oder
- b) eine nach Absatz 1 in Verbindung mit der nach Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung festgesetzte Kostenentscheidung

werden Kosten erhoben. Die Gebühr darf in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, 2 und 4 Buchstabe a bis zur Höhe der für eine Amtshandlung festzusetzenden Gebühr, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 bis zur Höhe von drei Vierteln der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr und in den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 Buchstabe b bis zur Höhe von zehn vom Hundert des streitigen Betrages festgesetzt werden.“

8. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird das Wort „und“ gestrichen und ein Komma angefügt.

bb) Nach Nummer 6 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 7 und 8 angefügt:

„7. die Einrichtung und Führung eines Registers für Ethikkommissionen im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a, deren Registrierung und den Widerruf der Registrierung,

8. die Ermittlung, Erstellung und Veröffentlichung von diagnostischen Referenzwerten, die Ermittlung der medizinischen Strahlenexposition von Personen und die dazu jeweils erforderlichen Erhebungen auf Grund einer Verordnung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 b.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In einer Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass das Bundesamt für Strahlenschutz zuständig ist für

1. die Genehmigung für die Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlen am Menschen in der medizinischen Forschung,
2. die Zulassung der Bauart von Anlagen, Geräten oder sonstigen Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art.“

9. Nach § 23 a wird folgender § 23 b eingefügt:

„§ 23 b
Zuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamtes

Das Luftfahrt-Bundesamt ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der in einer auf

Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung festgelegten Anforderungen zum Schutz vor Strahlenexpositionen von Personen durch kosmische Strahlung beim Betrieb von Flugzeugen. Abweichend von Satz 1 sind für diese Überwachung bei Flugzeugen, die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung betrieben werden, dieses Ministerium oder die von ihm bezeichneten Dienststellen zuständig.“

10. § 24 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung werden die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zuständigkeiten durch dieses Bundesministerium oder die von ihm bezeichneten Dienststellen im Benehmen mit dem für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministerium wahrgenommen. Dies gilt auch für zivile Arbeitskräfte bei Truppen und einem zivilen Gefolge, die sich auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.“

11. In § 25 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

12. § 26 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „radioaktiver Stoffe am“ durch die Worte „von radioaktiven Stoffen oder Beschleunigern an“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach den Worten „des radioaktiven Stoffes“ die Worte „oder des Beschleunigers“ eingefügt und die Worte „der radioaktiven Stoffe“ gestrichen.

13. In § 54 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „und § 21 b Abs. 3“ durch die Angabe „, § 21 b Abs. 3 und § 23 Abs. 3“ ersetzt.

14. § 58 wird wie folgt gefasst:

„§ 58
Übergangsvorschriften

(1) Vor dem ... [Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erteilte Genehmigungen zum Zweck der Entlassung von Stoffen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 gelten, sofern es sich nicht um Genehmigungen zur Stilllegung von Anlagen oder Einrichtungen handelt, als Freigaben nur vorläufig fort. Eine nach Satz 1 als Freigabe nur vorläufig fortgeltende Genehmigung erlischt spätestens,

1. wenn nicht bis zum... [drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eine Freigabe im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 nach einer auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung beantragt wird oder
2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung im Sinne der Nummer 1 die Entscheidung über den Antrag unanfechtbar geworden ist;

sofern eine nach Satz 1 nur vorläufig fortgeltende Freigabe befristet ist, erlischt sie spätestens zu diesem im Bescheid festgelegten Zeitpunkt.

(2) § 21 Abs. 1 a ist auch auf die am ... [Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] anhängigen

Verwaltungsverfahren anzuwenden, soweit zu diesem Zeitpunkt die Kosten nicht bereits festgesetzt sind.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz

Das Gesetz über die Einrichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 698) wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4
Kosten

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, zur Deckung der auf Grund von Amtshandlungen des Bundesamtes für Strahlenschutz entstehenden Aufwendungen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Erhebung von Verwaltungsgebühren und die Erstattung von Auslagen anzuordnen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung. Kostenvorschriften des Atomgesetzes oder einer auf Grund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnung bleiben unberührt.“

Artikel 3

Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz

Die Kostenverordnung zum Atomgesetz vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457), die durch die Verordnung vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2078) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 Nr. 5 wird aufgehoben.
2. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a
Kosten der staatlichen Verwahrung

(1) Die Gebühr für die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen nach § 5 des Atomgesetzes beträgt

1. bei Kernbrennstoffen, die nicht in einem Zustand oder Behälter abgeliefert worden sind, der eine dauerhaft sichere und weitgehend wartungsfreie Verwahrung ermöglicht, für jeden angefangenen Monat 200 bis 15 000 Deutsche Mark,
2. bei Kernbrennstoffen, die in einem Zustand oder Behälter abgeliefert worden sind, der eine dauerhaft sichere und weitgehend wartungsfreie Verwahrung ermöglicht, für jeden angefangenen Monat 200 bis 6 000 Deutsche Mark

je Quadratmeter der Fläche, die für die Lagerung der Kernbrennstoffe eines Ablieferers in Anspruch genommen wird. Die im Einzelfall in Anspruch genommene Fläche ist unter Berücksichtigung der Verpackung oder des Behälters, in dem sich die aufbewahrten Kernbrennstoffe befinden, und unter Hinzurechnung eines gegebenenfalls zur Vorsorge gegen Schäden erforderlichen Sicherheitsabstands zu ermitteln; sie ist auf volle Quadratdezimeter aufzurunden. Die vom einzelnen Ablieferer zu erhebende Gebühr ist nach dem Verhältnis der in Anspruch genommenen Fläche zu der insgesamt für die staatliche Verwahrung vorgehaltenen Fläche zu berechnen.

(2) Können Kernbrennstoffe oder Behälter mit Kernbrennstoffen in gestapelter Form aufbewahrt werden, gilt für die nicht auf dem Boden gelagerten Kernbrennstoffe oder Behälter diejenige Fläche als in Anspruch genommen, die benötigt würde, wenn die Kernbrennstoffe oder Behälter auf dem Boden gelagert wären. Werden von verschiedenen Ablieferern abgegebene Kernbrennstoffe in einem Behälter gemeinsam verwahrt, ist die von dem einzelnen Ablieferer zu erhebende Gebühr anteilig nach dem Verhältnis des von ihm in Anspruch genommenen Rauminhalts zu dem Rauminhalt des gesamten Behälters zu berechnen.

(3) Bei Kernbrennstoffen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist die zu erhebende Gebühr unter Einbeziehung des Sach- und Personalaufwandes festzusetzen, der für die Herstellung eines dauerhaft sicheren und weitgehend wartungsfreien Zustandes der Kernbrennstoffe entstanden ist.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht am Ende des Jahres, sofern die Verwahrung über das jeweils

laufende Kalenderjahr hinaus andauert, im Übrigen mit der Beendigung der Verwahrung. Soweit der im Laufe eines Jahres entstehende Aufwand auf Kosten beruht, die vorhersehbar während des gesamten Jahres in feststehender Höhe entstehen, können zur Deckung dieses Aufwands Gebühren bereits am Ende eines jeden Monats erhoben werden.“

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 beruhende Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz kann auf Grund der Ermächtigung des § 21 Abs. 3 des Atomgesetzes geändert werden.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 1, 7 Buchstabe a, Nr. 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Nr. 9 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1, 7 Buchstabe a, Nr. 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Nr. 9 tritt an dem Tage in Kraft, an dem eine auf Grund von § 11 Abs. 1 Nr. 3 und § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a, 3 b und 4 des Atomgesetzes erlassene Rechtsverordnung in Kraft tritt.

(3) Der Tag, an dem die in Absatz 2 genannten Vorschriften dieses Gesetzes in Kraft treten, ist vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

Dieses Gesetz dient der Schaffung von Voraussetzungen für die Umsetzung der Richtlinie 96/29/EURATOM des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (ABl. EG Nr. L 159 S. 1) und für die Umsetzung der Richtlinie 97/43/EURATOM des Rates vom 30. Juni 1997 über den Gesundheitsschutz von Personen gegen die Gefahren ionisierender Strahlung bei medizinischer Exposition und zur Aufhebung der Richtlinie 84/466/EURATOM (ABl. EG Nr. L 180 S. 22). Die Richtlinien sind jeweils bis zum 13. Mai 2000 in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Zur Umsetzung unterhalb des Atomgesetzes auf Verordnungsebene, konkret in der Strahlenschutzverordnung, bedarf es der Schaffung neuer gesetzlicher Ermächtigungen und der Regelung behördlicher Zuständigkeiten im Atomgesetz.

Dadurch wird auch der Entschließung des Bundesrates vom 3. Mai 1996 zur Anpassung der deutschen Strahlenschutzvorschriften an die neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse im Bereich ionisierender Strahlung (BR-Drucksache 176/96) Rechnung getragen, wonach die Bundesregierung aufgefordert wurde, die EURATOM-Grundnormen-Richtlinie umgehend in nationales Recht umzusetzen.

Ferner werden im Atomgesetz und im Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz die Voraussetzungen für weitere Kostenerhebungen geschaffen.

Das Gesetz ist nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11a des Grundgesetzes Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung. In diesem Bereich hat der Bund nach Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Bereich eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Das vorliegende Änderungsgesetz ist in der Ausgestaltung einer bundesgesetzlichen Regelung insbesondere zur Aufrechterhaltung der bisherigen Rechts- einheit im Atom- und Strahlenschutzrecht erforderlich. An diese Rechtseinheit knüpft die Bundesaufsicht des in Auftragsverwaltung vollzogenen Atomgesetzes an. Das Änderungsgesetz dient ferner der Wahrung der Wirtschaftseinheit, da von den Regelungen eine Vielzahl von Wirtschaftsunternehmen betroffen sind, unter anderem auch zahlreiche Energieversorgungsunternehmen, die als Energieversorger wesentlichen Anteil an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung besitzen.

II. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die in diesem Gesetz vorgesehenen Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen werden Bund, Ländern und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten entstehen. Es ergeben sich auch keine unmittelbaren preislichen Auswirkungen, da mögliche Kosten bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie Preiswirkungen für die Wirtschaft erst beim Vollzug der zu erlassenden Verordnungen denkbar sind. Durch den Vollzug später erlassener Verordnungen werden jedoch Kosten und Preiswirkungen allenfalls in vernachlässigbarer Höhe entstehen.

2. Vollzugaufwand

Für den Bund ist mit Mehrausgaben nicht zu rechnen, da das Bundesamt für Strahlenschutz und das Luftfahrt-Bundesamt die neu zugewiesenen Aufgaben zum Teil ohne zusätzlichen Personalaufwand erledigen werden bzw., soweit zusätzliches Personal erforderlich ist, auch dieser zusätzliche Verwaltungsaufwand im Übrigen durch Kostenerhebung refinanzieren werden wird. Infolge der Zuständigkeitserweiterung nach Artikel 1 Nr. 10 kann dem Bund im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung möglicherweise geringer Mehraufwand bei den Personalkosten entstehen. Auf die Ausführungen in der Drucksache des Deutschen Bundestages 12/6477 vom 21. Dezember 1993 zu dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Für Länder und Gemeinden sind Mehraufwendungen durch den Vollzug dieses Gesetzes nicht zu erwarten, da mögliche Mehraufwendungen erst beim Vollzug der zu erlassenden Verordnungen denkbar sind.

III. Sonstige Kosten

Auch im Übrigen sind durch dieses Gesetz zusätzliche Kosten allenfalls in vernachlässigbarer Höhe zu erwarten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden sich nicht ergeben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2)

- a) Der Begriff des radioaktiven Stoffes wird zur Umsetzung der EURATOM-Grundnormen-Richtlinie in § 2 Abs. 1 Satz 1 neu formuliert. Hierzu wird zunächst die Definition von Artikel 1 der EURATOM-Grundnormen-Richtlinie übernommen. Maßgeblich ist eine Aktivität oder Konzentration von Radionukliden, die nicht außer Acht gelassen werden

kann, mit der Folge, dass die Stoffe deshalb den Überwachungsvorschriften des Atomgesetzes und der auf Grund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen unterfallen. Nach dem neuen § 2 Abs. 1 Satz 1 gliedern sich die radioaktiven Stoffe selbst wie bisher in Kernbrennstoffe und sonstiger radioaktive Stoffe. § 2 Abs. 1 Satz 2 übernimmt zur Ausfüllung dieser Kategorien die bisherige Definition des Kernbrennstoffes. Die bisherige Definition der sonstigen radioaktiven Stoffe ist entbehrlich, da sie sich nunmehr schon aus der Systematik der Sätze 1 und 2 in § 2 Abs. 1 ergibt.

Die Neufassung ist insbesondere von Bedeutung für die Freigabe radioaktiver Stoffe, die nach der Erweiterung von § 11 Abs. 1 Nr. 1 in einer Rechtsverordnung vorgesehen werden kann. Die Anforderungen des Strahlenschutzes werden mit der durch die EURATOM-Grundnormen-Richtlinie veranlassten stärkeren Ausdifferenzierung des Freigrenzensystems für den Umgang mit radioaktiven Stoffen, der besonderen Ausgestaltung der Freigabe geringfügig radioaktiver Stoffe und der Einbeziehung bestimmter natürlicher radioaktiver Stoffe, die erhöhte Expositionen bewirken können, in der zu novellierenden Strahlenschutzverordnung umfassend berücksichtigt.

Damit besteht im Zusammenhang mit der Ergänzung von § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die Möglichkeit, über das bisherige System des § 2 Abs. 3 hinaus, das nur auf radioaktive Abfälle ausgerichtet war, die Freigabe von unterhalb strenger Grenzwerte liegenden Stoffen aus der atomrechtlichen Überwachung zur Verwertung oder anderweitigen Verwendung vorzusehen. Solche freigegebenen Stoffe unterfallen nur noch dem jeweiligen Fachrecht, insbesondere dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Die hiermit getroffene Regelung, die durch die zu novellierende Strahlenschutzverordnung ausgefüllt werden wird, dient auch der Umsetzung von Artikel 5 der EURATOM-Grundnormen-Richtlinie, der für die Beseitigung, Wiederverwertung oder Wiederverwendung eine vorherige Genehmigung oder die Einhaltung von durch die zuständigen nationalen Behörden festgelegten Freigabewerte vorsieht.

- b) Der neu eingefügte Absatz 2 konkretisiert unter welchen Voraussetzungen Aktivität und Konzentration eines Stoffes im Sinne von § 2 Abs. 1 außer Acht gelassen werden kann und nimmt hierfür Freigrenzen- und Freigabewerte in einer zu erlassenden Rechtsverordnung in Bezug. Die konkrete Regelung im neuen Absatz 2 ist nicht abschließend. Ein Außerachtlassen kommt nach Maßgabe des Satzes 1 entsprechend den Vorschriften des Atomgesetzes oder einer auf Grund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnung daneben auch in Betracht bei Arbeiten im Zusammenhang mit Stoffen natürlichen Ursprungs, sofern diese zukünftig – in Ausfüllung von Titel VII der EURATOM-Grundnormen-Richtlinie – einer Überwachung unterliegen. Dies gilt ferner für den zweckgerichteten Zusatz von Stoffen bei der Herstellung von Arzneimitteln, Medizinprodukten oder Konsumgütern

oder deren Aktivierung, wenn für diese Fallgruppen nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung vorgesehene Werte unterschritten werden.

- c) Umnummerierung auf Grund der Einfügung eines neuen Absatzes 2.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben, da für ihn auf Grund des Zusammenspiels der Definition des radioaktiven Stoffes aus der EURATOM-Grundnormen-Richtlinie und der auf der Grundlage des geänderten § 11 Abs. 1 Nr. 1 erlassenen Freigaberegelungen kein Bedarf mehr besteht.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 9c)

Die Neufassung von § 9c dient der Klarstellung, dass § 9c für Landessammelstellen keinen eigenständigen Genehmigungsvorbehalt enthält, sondern lediglich die Anwendbarkeit der allgemein geltenden Genehmigungstatbestände anordnet; die Formulierung verzichtet insbesondere auf eine konkrete Zitierung des Umgangstatbestandes nach der Strahlenschutzverordnung und bedarf daher im Hinblick auf die vorgesehene Neugliederung der Strahlenschutzverordnung keiner weiteren Änderung.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 11)

- a) Nummer 2 Buchstabe a erweitert die Ermächtigungen des § 11 für das Erfordernis von Genehmigungen und Anzeigen.
- aa) Die Ergänzung von Nummer 1 ermöglicht in Ausfüllung des neuen § 2 Abs. 1 Satz 1, Regelungen für die Freigabe oder eine Entlassung radioaktiver Stoffe aus dem Überwachungssystem des Atomgesetzes, insbesondere die Voraussetzungen und das Verfahren, vorzusehen. Eine Entlassung aus der Überwachung kommt insbesondere bei radioaktiven Stoffen natürlichen Ursprungs im Zusammenhang mit Arbeiten im Sinne von Titel VII der EURATOM-Grundnormen-Richtlinie in Betracht.
- bb) Die Ergänzung von Nummer 5 erweitert die Ermächtigung für die Festlegung eines Verwendungsverbotes um Maßgaben für die Beseitigung und ein Verbot des Inverkehrbringens oder des grenzüberschreitenden Verbringens und ermöglicht in diesem Rahmen die untergesetzliche Umsetzung von Artikel 6 Abs. 5 der EURATOM-Grundnormen-Richtlinie.
- cc) Die neue Nummer 7 ermächtigt zur untergesetzlichen Umsetzung von Titel VII der EURATOM-Grundnormen-Richtlinie, Genehmigungen oder Anzeigen im Falle nicht zu vernachlässigender Expositionen durch natürliche Strahlenquellen bei Arbeiten vorzusehen. Dies erfolgt, wenn die mögliche Strahlenexposition der Arbeitskräfte oder von Einzelpersonen der Bevölkerung so erheblich sein kann, dass dies aus der Sicht des Strahlenschutzes nicht außer Acht gelassen werden darf.

Die neue Nummer 8 ermächtigt zur untergesetzlichen Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 b und c der EURATOM-Grundnormen-Richtlinie und ermöglicht erstmals, Genehmigungs- oder Anzeigepflichten für den zweckgerichteten Zusatz radioaktiver Stoffe bei der Herstellung von Arzneimitteln, Medizinprodukten und Konsumgütern, deren Aktivierung sowie für die grenzüberschreitende Verbringung solcher Erzeugnisse vorzusehen, sofern nicht Vorschriften des Lebensmittelrechts, insbesondere Vorschriften des oder auf Grund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, vorgehen.

- b) Der neue Absatz 3 stellt klar, dass solche Stoffe, die wegen ihrer geringfügigen Aktivität aus dem Kontrollsystem des Atomrechts ausdrücklich zur Beseitigung als nichtradioaktive Stoffe freigegeben werden, „Abfälle zur Beseitigung“ im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind. Diese bereits im Atomgesetz getroffene Zuordnung zu Kategorien im Abfallrecht, das zwischen „Abfällen zur Verwertung“ und „Abfällen zur Beseitigung“ unterscheidet, berücksichtigt, dass die Strahlenschutzverordnung künftig im Rahmen der Freigabe geringfügig radioaktiver Stoffe für diese beiden Kategorien des Abfallrechts unterschiedliche Anforderungen an die Aktivitätsmengen festlegt. Bei radioaktiven Stoffen, die zur Verwertung freigegeben werden, sind die Anforderungen über die darin noch enthaltene Radioaktivitätsmenge noch strenger als bei radioaktiven Stoffen, deren Beseitigung vorgesehen ist. Mit der ausdrücklichen Zuordnungsregelung im Atomgesetz wird sichergestellt, dass zur Beseitigung vorgesehene Abfälle nicht als „Abfälle zur Verwertung“ behandelt werden. Entsprechendes gilt für Stoffe natürlichen Ursprungs im Zusammenhang mit Arbeiten, die zum Zwecke einer Beseitigung als nichtradioaktive Stoffe aus der Überwachung entlassen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 12)

Die Regelungen erweitern die Ermächtigungen des § 12 für Schutzmaßnahmen.

- a) Die Erweiterung des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ermöglicht es zum einen, zur untergesetzlichen Umsetzung von Titel VII der EURATOM-Grundnormen-Richtlinie Schutzanforderungen im Zusammenhang mit nicht zu vernachlässigenden Expositionen durch natürliche Strahlenquellen bei Arbeiten sowie beim zweckgerichteten Zusatz radioaktiver Stoffe oder deren Aktivierung etwa bei Konsumgütern vorzusehen. Zum anderen wird dazu ermächtigt, zur untergesetzlichen Umsetzung von Artikel 6 Abs. 1 und 2 der EURATOM-Grundnormen-Richtlinie und Artikel 3 der EURATOM-Patientenschutz-Richtlinie Anforderungen an eine Rechtfertigung der bezeichneten Tätigkeiten und Arbeiten

unter dem Gesichtspunkt des Strahlenschutzes zu stellen.

- b) Für den Bereich der EURATOM-Patientenschutz-Richtlinie schaffen die neuen Nummern 3 a bis 3 c Ermächtigungsgrundlagen für die untergesetzliche Umsetzung von Artikel 3 Abs. 1 c zur Prüfung medizinischer Strahlenexpositionen in der Forschung durch Ethikkommissionen, von Artikel 4 Abs. 2 a und Artikel 6 Abs. 5 zur Erstellung und Einhaltung diagnostischer Referenzwerte, von Artikel 12 zur Schätzung der Bevölkerungsdosis und von Artikel 8 Abs. 2 zweiter und dritter Anstrich für Überwachungs- und Qualitätssicherungsaufgaben bei medizinischen Anwendungen und Geräten. Bei der auf Grund von Nummer 3 c zu erlassenden Rechtsverordnung werden auch die technischen Anforderungen nach dem Medizinproduktegesetz beachtet.
- c) Die Ergänzungen in Nummer 4 dienen zum einen der untergesetzlichen Umsetzung von Titel VII der EURATOM-Grundnormen-Richtlinie, soweit es um Messungen oder ärztliche Untersuchungen im Zusammenhang mit erheblich erhöhten Expositionen durch natürliche Strahlenquellen durch Arbeiten geht (Artikel 24 EURATOM-Grundnormen-Richtlinie). Zum anderen ermächtigt der angefügte Halbsatz zur untergesetzlichen Umsetzung von Artikel 40 Abs. 2 d und Artikel 42 der EURATOM-Grundnormen-Richtlinie, soweit für Personen Schutzmaßnahmen vor kosmischer Strahlung im Zusammenhang mit dem Betrieb von Flugzeugen getroffen werden sollen.
- d) Die neue Nummer 4 a schafft die Ermächtigungsgrundlage zur untergesetzlichen Umsetzung der Expositionsüberwachung nach Artikel 24 bis 27 der EURATOM-Grundnormen-Richtlinie, um Messstellen zur Ermittlung von Strahlenexpositionen bestimmen zu können.
- e) Auf Grund der Richtlinie 89/618/EURATOM des Rates vom 27. November 1989 (ABl. Nr. L 357 S. 31), sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für die dort in Artikel 2 beschriebenen radiologischen Notstandssituationen die erforderlichen Maßnahmen für eine Unterrichtung der Bevölkerung und der Einsatzkräfte über die zu ihrem Schutz erforderlichen Verhaltensmaßregeln und zu ergreifenden Gesundheitsschutzmaßnahmen zu treffen. Diese Umsetzung ist bundesrechtlich durch die Vierte Änderungsverordnung zur Strahlenschutzverordnung vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2113) erfolgt. Für künftige Änderungen wird mit der neuen Nummer 7 a neben dem Strahlenschutzvorsorgegesetz eine eindeutige Rechtsgrundlage für bundesrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit dieser Richtlinie geschaffen.
- f) Die neue Nummer 9 a ermächtigt zur untergesetzlichen Umsetzung von Titel VII der EURATOM-Grundnormen-Richtlinie, soweit Rückstände und sonstige Materialien aus Arbeiten, die zu nicht zu vernachlässigenden Expositionen durch natürliche Strahlenquellen führen können, zu verwerten oder zu beseitigen bzw. radioaktive Verunreinigungen

durch solche Rückstände und sonstige Materialien zu entfernen sind. Es handelt sich bei diesen Rückständen und sonstigen Materialien nicht um radioaktive Abfälle im Sinne des § 9 a.

- g) Die Einfügungen in Nummer 11 ermöglichen im Hinblick auf Artikel 38 der EURATOM-Grundnormen-Richtlinie die Festlegung von Anforderungen an behördlich zu bestimmende Sachverständige.
- h) Die Neufassung von Nummer 12 trägt dem Umstand Rechnung, dass das Vorliegen der erforderlichen Fachkunde verantwortlicher Personen bzw. der erforderlichen Kenntnisse des sonstigen Personals nicht nur Voraussetzung für die Erteilung von Genehmigungen nach § 7, sondern auch für die Erteilung von Genehmigungen nach sonstigen Genehmigungstatbeständen des Atom- und Strahlenschutzrechts ist. Bei Regelungen für Beförderungen werden bereits vorhandene gefahrgutrechtliche Vorschriften zu beachten sein.

Wegen der Relevanz für das Grundrecht der Berufsfreiheit (Artikel 12 GG) werden darüber hinaus nach dem Vorbild des § 9 Sprengstoffgesetz Ermächtigungsgrundlagen geschaffen für die Normierung von Anforderungen an die Anerkennung von Lehrgängen, für die Erbringung des Fachkundennachweises sowie für die Frage der Teilnahme an Wiederholungsprüfungen.

Gerade die Fragen der Fachkundanforderungen sowie des Umfangs und Inhalts von Kursen sind im Zusammenhang mit den Ausbildungsanforderungen der EURATOM-Patientenschutz-Richtlinie und nach der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 30. April 1998 (ABl. EG Nr. C 133 S. 3) zur Umsetzung der EURATOM-Grundnormen-Richtlinie von großer Bedeutung.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 12b)

Die Neufassung von § 12b nimmt die Elemente der bisherigen Vorschrift, die durch Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830) eingefügt worden ist, auf. Die Neufassung dient der Klarstellung durch den Gesetzgeber, um in dem in das grundrechtlich verbürgte Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreifenden Gesetz den Belangen des Datenschutzes entsprechend dem heutigen Standard Rechnung zu tragen.

Absatz 1 Satz 1 entspricht der bisherigen Vorschrift; Satz 2 verdeutlicht, dass die Überprüfung der Zuverlässigkeit des Betroffenen je nach Bedeutung seiner Tätigkeit im Verhältnis zum Schutzzweck des Satzes 1 in abgestuften Kategorien erfolgt.

Die Absätze 2 und 3 konkretisieren nach Maßgabe des Verfassungsgrundsatzes der Verhältnismäßigkeit die von der zuständigen Behörde zu treffenden Maßnahmen. Tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne von § 12b Abs. 3 Satz 1 liegen dann vor, wenn diese Anhaltspunkte auf Grund der gewonnenen Erkenntnisse aus den vorherigen Abfragen nach Absatz 2 bestehen (vgl. § 5 Abs. 5 AtZüV).

Absatz 4 regelt wie die bisherige Vorschrift das Anhören des Betroffenen bei Zweifeln der zuständigen Behörde an seiner Zuverlässigkeit.

Absatz 5 übernimmt die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der bisherigen Vorschrift. Absatz 5 Satz 2 bestimmt ausdrücklich, inwieweit der Antragsteller, in den meisten Fällen der Arbeitgeber des Betroffenen, von der zuständigen Behörde über das Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten ist. Der Betroffene ist gemäß Absatz 5 Satz 3 im Falle der Nichtfeststellung der Zuverlässigkeit hierüber mit Begründung durch die zuständige Behörde zu informieren. Die verwaltungsrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.

Absatz 6 sieht wie der bisherige § 12b Abs. 2 eine Verordnungsermächtigung für die Einzelheiten der Überprüfung vor. Auf diese Verordnungsermächtigung gestützt kann die Verordnung für die Überprüfung der Zuverlässigkeit zum Schutz gegen Entwendung oder erhebliche Freisetzung radioaktiver Stoffe nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung – AtZüV) vom 1. Juli 1999 (BGBl. I S. 1525) zukünftig geändert werden.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 19)

Die Ergänzung von § 19 Abs. 1 Satz 1 ist eine Folgeänderung von § 11 Abs. 1 Nr. 7 und 8 sowie von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Soweit auf Grund dieser Ermächtigungen für den zweckgerichteten Zusatz radioaktiver Stoffe oder der Aktivierung von Stoffen Anforderungen bestehen bzw. für Arbeiten Anforderungen zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen natürlichen Ursprungs gestellt werden, unterfällt die Einhaltung dieser Anforderungen der staatlichen Aufsicht.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 21)

- a) Die Ergänzung von § 21 Abs. 1 Nr. 4 ist erforderlich für die Kostenerhebung durch das Luftfahrt-Bundesamt für die nach § 23b übertragenen Aufgaben.

Für die durch die Änderungen von § 23 erweiterten Zuständigkeiten des Bundesamtes für Strahlenschutz werden Kosten nach der Regelung des § 21 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 2 Satz 1 Nr. 6 der Atomrechtlichen Kostenverordnung erhoben. Dies gilt, auch wenn teilweise erst auf Grund der Ermächtigung des neu eingefügten § 23 Abs. 3 Zuständigkeiten übertragen werden, denn auch dann handelt es sich um Zuständigkeiten nach § 23 im Sinne von § 21 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 2 Satz 1 Nr. 6 der Atomrechtlichen Kostenverordnung. Weiterer Änderungen von § 21 Abs. 1 bedarf es daher nicht.

- b) Der neu eingefügte Absatz 1a trägt der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 24. März 1999 – BVerwG 8 C 27.97) Rechnung, wonach § 21 Abs. 1 Nr. 1 AtG keine Grundlage für Kostenerhebungen darstellt, wenn das Verwaltungsverfahren nicht mit einer Entscheidung der

Behörde, sondern auf andere Weise, insbesondere durch Antragsrücknahme ohne Sachentscheidung, abgeschlossen wird. § 21 Abs. 1 a Satz 1 zählt die in Betracht kommenden Fallkonstellationen im Einzelnen auf und ordnet die Erhebung von Gebühren an. Dies ist sachgerecht, da insbesondere beim Fall der Antragsrücknahme umfangreiche behördliche Prüfungen vorangegangen sein können. § 21 Abs. 1 a Satz 2 begrenzt je nach Fallgestaltung die zulässige Gebührenhöhe, gemessen an der für eine Amtshandlung nach Absatz 1 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach Absatz 3 festzusetzenden Gebührenhöhe. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der zuständigen Behörde, im Einzelfall nach § 6 der Atomrechtlichen Kostenverordnung ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abzusehen.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 23)

Die neuen Nummern 7 und 8 des Absatzes 1 ergänzen die Zuständigkeiten des Bundesamtes für Strahlenschutz. Dieses ist künftig zuständig für die Registerführung, die Registrierung und den Widerruf von Registrierungen von Ethikkommissionen im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a und für die Ermittlung der medizinischen Strahlenexpositionen von Personen, für die Ermittlung, Erstellung und Veröffentlichung von diagnostischen Referenzwerten sowie für die jeweils dazu erforderlichen Erhebungen im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 b.

Der neue Absatz 3 ermächtigt zur Übertragung von Zuständigkeiten an das Bundesamt für Strahlenschutz – zum einen für die Genehmigung zur Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlen am Menschen in der medizinischen Forschung, zum anderen für Bauartzulassungen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 – durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates. Diese Ermächtigung ist zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, da für den Bereich der Strahlenschutzverordnung und für den Bereich der Röntgenverordnung die Möglichkeit für unterschiedliche Behördenzuständigkeiten in flexibler Weise eröffnet werden soll.

Der Vollzug dieser Aufgaben nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Abs. 3 in bundeseigener Verwaltung ist nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes zulässig und zudem auf Grund der überregionalen Bedeutung und der fachlichen Erfordernisse der Aufgaben auch sachgerecht. Die Aufgaben sind zur zentralen Wahrnehmung geeignet und können ohne weiteren Unterbau vom Bundesamt für Strahlenschutz wahrgenommen werden. Im Bereich der medizinischen Forschung können die bereits wahrgenommenen Prüf- und Bewertungsaufgaben des Bundesamtes durch die Zuständigkeit als Genehmigungsbehörde erweitert werden. Mit der zentralen Aufgabenwahrnehmung für die bundesweit geltenden Bauartzulassungen wird die Harmonisierung gefördert und die bundesweite Anpassung an den technischen Wandel bei diesen Produkten gestärkt.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 23 b)

Der neu eingefügte § 23 b ist eine Folge der Einführung einer neuen Aufgabe (siehe § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4) und überträgt nach Satz 1 dem Luftfahrt-Bundesamt die staatliche Aufsicht über Strahlenexpositionen von Personen beim Betrieb von Flugzeugen. Dies dient der Umsetzung von Artikel 42 der EURATOM-Grundnormen-Richtlinie.

Angesichts der für den Dienstbereich der Bundeswehr zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben bereits bestehenden Sonderregelungen (vgl. § 24 Abs. 3 AtG, § 30 LuftVG) ist es sachgerecht, dem Bundesministerium für Verteidigung bzw. den von ihm bezeichneten Dienststellen auch die Zuständigkeit für die Überwachung der Anforderungen zum Schutz von Strahlenexpositionen von Personen durch kosmische Strahlung für die in seinem Geschäftsbereich betriebenen Luftfahrzeuge abweichend von § 23 b Satz 1 zu übertragen.

Der Vollzug dieser Aufgabe nach § 23 b in bundeseigener Verwaltung ist nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes zulässig und zudem auf Grund der überregionalen und internationalen Bedeutung und der fachlichen Erfordernisse der Aufgabe auch sachgerecht. Eine Eignung zur zentralen Aufgabenerledigung ist daher evident.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 24)

Satz 1 des neugefassten § 24 Abs. 3 entspricht dem bisherigen Absatz 3 und enthält nur sprachliche Anpassungen. Der neue Satz 2 dient der klaren Abgrenzung der Zuständigkeiten von Bund und Ländern im Verwaltungsvollzug bei Betätigungen von ausländischen Streitkräften, die sich auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 25)

Die geänderte Verweisung beseitigt bislang bestehende Unsicherheiten hinsichtlich der Auslegung der Vorschrift im Verhältnis zu § 8 der geltenden Strahlenschutzverordnung.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 26)

Die Änderungen von § 26 Abs. 5 dienen der Angleichung der Haftungsregelungen für Beschleuniger in der medizinischen Forschung an die Haftung für den Umgang mit radioaktiven Stoffen in der medizinischen Forschung. Damit wird die im Jahre 1989 vorgenommene Einbeziehung der Anwendung von radioaktiven Stoffen und Beschleunigern in der medizinischen Forschung in das System der Strahlenschutzverordnung auch im Bereich der Haftung nachvollzogen.

Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 54)

Die Ergänzung von Absatz 1 ist Folge des neuen § 23 Abs. 3.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 58)

Die Übergangsregelungen des § 58 treten an die Stelle der gegenstandslos gewordenen Berlin-Klausel.

In Absatz 1 ist vorgesehen, dass nach bisherigem Recht erteilte Genehmigungen zur Freigabe als solche im Sinne des neuen Rechts im Grundsatz längstens drei Jahre fortgelten können; Befristungen bleiben unberührt und können demnach zu einem früheren Erlöschen führen. In Stilllegungsgenehmigungen enthaltene Freigaberegungen, insbesondere nach den Vorschriften der §§ 6, 7 Abs. 3 und des § 9 des Atomgesetzes sowie des § 3 der geltenden Strahlenschutzverordnung, bleiben unberührt und gelten daher unbegrenzt fort. Die Übergangsvorschrift des § 58 Abs. 1 erfasst lediglich die Stoffe, die nach Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes zur Freigabe anfallen oder freigemessen werden und von den früher erteilten befristeten oder unbefristeten Freigabegenehmigungen erfasst würden. Die der Vorschrift insoweit zukommende unechte Rückwirkung ist insbesondere durch die Notwendigkeit der Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben geboten.

Absatz 2 greift für die Neuregelung in § 21 Abs. 1 a den Rechtsgedanken von § 9 der Atomrechtlichen Kostenverordnung auf. Dabei sind im Sinne dieser Vorschrift die Kosten noch nicht festgesetzt, wenn in anhängigen Verwaltungsverfahren Kosten lediglich abschlagsweise ohne endgültige Festsetzung erhoben worden sind.

Zu Artikel 2

Die Einfügung des § 4 in das Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz schafft eine grundsätzliche und generelle gesetzliche Ermächtigung, durch Verordnung die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Ausführung von Amtshandlungen des Bundesamtes zu regeln, ohne eine Vielzahl gesetzlicher Bestimmungen ändern oder anpassen zu müssen. Unbeschadet bleiben bestehende und zukünftige spezialgesetzliche Vorschriften – insbesondere die des Atomgesetzes und der Atomrechtlichen Kostenverordnung –, die eigene, vorrangig zu beachtende Gebührenbestimmungen enthalten.

Im Rahmen der Übertragung von Zuständigkeiten auf das Bundesamt für Strahlenschutz nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz und der Überleitung von Aufgaben des früheren Bundesgesundheitsamtes nach dem Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungsgesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416) wurden keine spezialgesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die neuen bzw. übergeleiteten Amtsaufgaben geschaffen. Übergangsweise wurden die bestehenden Regelungen über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für diese Aufgaben durch das Bundesamt für Strahlenschutz weiterhin entsprechend angewandt. Diese bislang bestehende Regelungslücke wird durch Artikel 2 geschlossen.

Zu Artikel 3

Die Aufhebung von § 2 Satz 1 Nr. 5 der Atomrechtlichen Kostenverordnung ist Folge der Einfügung eines neuen § 5 a.

Der neu eingefügte § 5 a der Atomrechtlichen Kostenverordnung löst die bisherige Regelung des § 2 Satz 1 Nr. 5 ab. Bislang wurde die Gebühr für die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen gemäß § 2 Satz 1 Nr. 5 der Kostenverordnung zum Atomgesetz nach dem „Wert der Kernbrennstoffe“ bemessen. Der „Wert der Kernbrennstoffe“ hat sich als eine Bemessungsgrundlage erwiesen, die zu Rechtsunsicherheiten geführt hat. Zum einen ist es problematisch, den objektiven „Wert der Kernbrennstoffe“ zu bestimmen – in verschiedenen Verwaltungsstreitverfahren wurde von Ablieferern geltend gemacht, die abgelieferten und verwahrten Kernbrennstoffe hätten keinen Wert –, zum anderen ist der Wert der Kernbrennstoffe kein zweifelsfrei geeigneter Maßstab für eine dem Äquivalenzprinzip entsprechende Verteilung des Aufwands für die staatliche Verwahrung auf mehrere Ablieferer.

Die Bemessungsgrundlage „in Anspruch genommene Fläche“ ist dagegen eine Größe, die im Zusammenhang mit der Aufbewahrung und dem Aufwand für die staatliche Verwahrung steht und die leicht zu bestimmen ist. Zwischen der im Einzelfall in Anspruch genommenen Fläche und der insgesamt für die staatliche Verwahrung vorgehaltenen Fläche kann nunmehr ein Verhältnis hergestellt werden, das eine sachgerechte Aufteilung des Aufwands für die staatliche Verwahrung auf die einzelnen Ablieferer ermöglicht. Die „in Anspruch genommene Fläche“ ist deshalb ein Kriterium, das dem Erfordernis der Verteilungsgerechtigkeit und dem Äquivalenzprinzip entspricht.

Zu Artikel 4

Um zu vermeiden, dass die im Rahmen dieses Gesetzes geänderte Rechtsverordnung späteren Erfordernissen künftig nur noch durch Gesetz, aber nicht mehr vom Ordnungsgeber angepasst werden könnte, wird dies durch Artikel 4 gestattet.

Zu Artikel 5

Zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ist bestimmt, dass das Gesetz grundsätzlich am auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft tritt.

Die Änderungen von § 2 des Atomgesetzes und die neuen Zuständigkeitsregelungen in § 23 Abs. 1 und § 23 b des Atomgesetzes sollen jedoch erst zeitgleich mit der nachfolgenden Novellierung der Strahlenschutzverordnung in Kraft treten. Zu diesem Zweck hängt das – im Verhältnis zu diesem Gesetz im Übrigen – spätere Inkrafttreten dieser Vorschriften vom Eintritt der Bedingung ab, dass eine Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 Nr. 3, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a, 3 b und 4 des Atomgesetzes erlassen wird. Erst dann sind vollzugsfähige Vorschriften für die neuen Zuständigkeiten gegeben. Der Tag dieses Inkrafttretens der Änderungen von § 2 des Atomgesetzes und der neuen Zuständigkeitsregelungen gemäß § 23 Abs. 1 und § 23 b des Atomgesetzes ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 743. Sitzung am 15. Oktober 1999 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen:

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung atomrechtlicher Vorschriften für die Umsetzung von EURATOM-Richtlinien zum Strahlenschutz

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 c AtG)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b sind in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 c die Wörter

„dass und auf welche Weise von den zuständigen Behörden bestimmte ärztliche und zahnärztliche Stellen“

durch die Wörter

„dass die zuständigen Behörden ärztliche und zahnärztliche Stellen bestimmen und festlegen, dass und auf welche Weise die ärztlichen und zahnärztlichen Stellen“

zu ersetzen.

Begründung

In § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 c ist neben den materiellen Anforderungen auch die formelle Ermächtigung notwendig, wonach die zuständigen Behörden solche Stellen bestimmen dürfen.

So führt das Verwaltungsgericht Wiesbaden mit Urteil vom 23. November 1998 (Az.: 9 E 292/98 (1)) aus, dass für die Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf andere Behörden oder (private) Stellen eine gesetzliche Grundlage erforderlich sei. § 16 Abs. 3 RöV ggf. i. V. m. einem Verwaltungsvertrag erweise sich nicht als ausreichende gesetzliche Grundlage.

Nach übereinstimmender Ansicht in Rechtsprechung und Literatur darf die Beleihung als Organisationsmaßnahme nur unmittelbar durch Gesetz oder aufgrund einer gesetzlichen Grundlage in einem besonderen Beleihungsakt erfolgen.

Die Ermächtigung des § 12 Atomgesetz sieht keine Organisationsregelung hinsichtlich der Bestimmung von ärztlichen und zahnärztlichen Stellen vor.

Wird auf die Erweiterung der Ermächtigung verzichtet, werden entsprechende Regelungen nach Landesrecht notwendig. Eventuell unterschiedliche Organisationsermächtigungen der Länder stehen dem Gedanken des einheitlichen Vollzugs des Bundesrechts entgegen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe f₁ – neu – (§ 12 Abs. 1 Nr. 10 a – neu – AtG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist nach Buchstabe f folgender neuer Buchstabe f₁ einzufügen:

„f₁) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10 a eingefügt:

„10 a. dass die zuständigen Behörden Personen und Organisationen zu Sachverständigen behördlich bestimmen können.

...“

Begründung

In § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 sind die materiellen Anforderungen an Personen aufgenommen worden, die als behördlich bestimmte Sachverständige tätig werden. Darüber hinaus ist auch die formelle Ermächtigung notwendig, wonach die zuständigen Behörden solche Personen oder Organisationen bestimmen dürfen. Anderweitige Organisationsregelungen verstoßen gegen den Grundsatz des Vorrangs des Gesetzes, wonach kein staatliches Handeln gegen ein Gesetz erfolgen darf.

Mit Rücksicht auf die Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass die Übertragung staatlicher Aufgaben auf eine juristische Person des Privatrechts (Beleihung) unter dem Grundsatz des institutionellen und rechtsstaatlichen Gesetzesvorbehalts steht. Die für die Bestimmung der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen gemachten Ausführungen^{*)} gelten in gleicher Weise für alle übrigen behördlich bestimmten Sachverständigen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 12 b Abs. 3 Nr. 1 und 2 AtomG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 12 b Abs. 3 Nr. 1 und 2 AtomG-E sowie vergleichbare punktuelle Regelungen wie § 16 Abs. 1 Satz 2 Flugunfall-Untersuchungs-Gesetz durch ein in sich stimmiges Regelungskonzept zur Einholung von Auskünften und zur Beiziehung von Akten ersetzt werden können, um so die Nachteile zu vermeiden, die mit punktuellen Regelungen verbunden sind.

Begründung

Das geltende Recht enthält in § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwVfG (sowie z. B. in § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X und § 92 Satz 2 Nr. 3 AO) generelle Regelungen zur Beiziehung von Akten. § 12 b Abs. 3 AtomG-E sieht insoweit eine punktuelle Sondervorschrift für den Bereich der Beiziehung von Strafakten und der Einholung von Auskünften vor, ohne dass in der Begründung näher erläutert

^{*)} Vgl. vorstehend Begründung zu Ziffer 1

wird, weshalb dies erforderlich ist. Vielmehr setzt sich damit der Trend zu punktuellen Regelungen fort, der sich bereits in der – wiederum abweichend formulierten – Vorschrift des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Flugunfall-Untersuchungs-Gesetzes gezeigt hat.

Erforderlich erscheint ein in sich schlüssiges Gesamtkonzept, um die Nachteile der punktuellen Regelungen zu vermeiden:

- Wenn die Einholung von Auskünften und die Beziehung von Akten aus Strafverfahren in § 12b AtomG-E gesondert geregelt wird, besteht die Gefahr von Umkehrschlüssen zu den eingangs genannten generellen Regelungen.
- Soweit z. B. dem Betroffenen nach § 12b Abs. 4 AtomG-E zur Unzeit Gelegenheit gegeben wird, sich zu Auskünften aus einem Strafverfahren zu äußern, kann dies dazu führen, dass der Ermittlungserfolg vereitelt wird. Denkbar ist aber auch, dass schutzwürdige Interessen Dritter beeinträchtigt werden. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang insbesondere, ob es auch für Auskünfte aus Strafverfahren einer Regelung bedarf, wie sie in § 35b Abs. 3 BVerfGG (sowie für den umgekehrten Fall in § 478 Abs. 2 StPO-E in der Fassung des StVÄG 1999) für den Bereich der beigezogenen Akten vorgesehen ist.
- Zwar ist mit der Regelung der Frage, ob Akten beigezogen und Auskünfte eingeholt werden dürfen, noch nicht geregelt, wer und unter welchen Voraussetzungen den Ersuchen nachkommen darf oder gar muss. Gleichwohl fällt auf, dass die vorgesehene Regelung in § 12b Abs. 3 Nr. 1 AtomG-E, in der von „Strafverfolgungsbehörden“ die Rede ist, nicht mit den Regelungen dazu abgestimmt ist, wer antworten darf (vgl. § 478 Abs. 1 StPO-E, in der Fassung des StVÄG 1999). Dies kann in der Praxis zu Schwierigkeiten führen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 24 Abs. 3 AtG)

In Artikel 1 Nr. 10 ist in § 24 Abs. 3 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Dies gilt auch für zivile Arbeitskräfte bei sich auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland aufhaltenden Truppen und zivilen Gefolgen.“

Begründung

Die Änderung stellt klar, dass sich nicht die Arbeitskräfte, sondern die Truppen und zivilen Gefolge auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten müssen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 54 AtG)

In Artikel 1 ist Nummer 13 wie folgt zu fassen:

„13. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 ... (weiter wie bisheriger Text in Nummer 13).

- b) In Absatz 2 wird der Satz 2 gestrichen.“

Begründung

Bei Beibehaltung der Regelung in Abs. 2 Satz 2 AtG könnten – ohne dass die Länder die Möglichkeit der Stellung- und Einflussnahme im Bundesrat haben – festgelegte physikalische, technische und strahlenbiologische Werte geändert, d. h. durch andere Werte ersetzt werden.

Solche Veränderungen können zu finanziellen und kapazitärem Mehraufwand im Bereich der Aufsicht führen. Möglicherweise wären neue Messtechniken erforderlich. Infolge dessen wären bedeutende Ländereinteressen betroffen.

Als Beispiel kann der Störfalldosis-Grenzwert (Anlage X, Tabelle X 1 i. V. m. § 28 Abs. 3 StrlSchV) angeführt werden.

Durch eine Herabsetzung des Störfalldosis-Grenzwertes von bisher 50 mSv effektive Dosis auf 20 mSv – wie am 21. September 1999 in der Fachsitzung des Fachausschusses Strahlenschutz diskutiert – sind neue Betrachtungen zu den baulichen und technischen Schutzmaßnahmen bestehender oder zu ändernder kerntechnischer Anlagen notwendig. Dies führt zu zusätzlichen materiellen und finanziellen Aufwendungen, die z. T. von den Ländern zu tragen sind (Forschungseinrichtungen). So sind neben den reinen bautechnischen Maßnahmen Vorsorgemaßnahmen im Katastrophenschutz durch die Länder zu treffen.

Eine Anpassung an die Fortentwicklungen der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse – ursprüngliches Anliegen der Regelung in § 54 Abs. 2 AtG – wird durch eine Streichung des Satzes 2 nicht behindert. Die Länder werden allerdings in die Lage versetzt, durch die Bundesratsbeteiligung bei einer solchen Anpassung ihren Interessen – wie es als Grundregel des Artikel 80 Abs. 2 GG und § 54 Abs. 1 Satz 1 AtG vorgesehen ist – Gehör zu verschaffen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 58 Abs. 1 AtG)

In Artikel 1 Nr. 14 ist in § 58 der Absatz 1 zu streichen.

Begründung

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Neuregelungen für die Entlassung von Stoffen aus der Überwachung nach diesem Gesetz, sondern nur Ermächtigungsnormen für solche Regelungen. Eine Übergangsvorschrift wäre nur erforderlich, wenn das Gesetz unmittelbar wirkende Neuregelungen enthielte, deren sofortige Anwendung unmittelbar nach Inkrafttreten nicht möglich oder für die Genehmigungsinhaber unzumutbar wäre. Außerdem enthält die Regelung in Wirklichkeit keine echte Übergangsregelung, sondern die nachträgliche Befristung bestandskräftiger Genehmigungen.

Die Fassung der Vorschrift ist auch im Übrigen nicht annehmbar:

„Stoffe im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1“ gibt es nicht, da es sich bei § 11 Abs. 1 Nr. 1 um eine reine Ermächtigungsnorm handelt.

„Genehmigungen zum Zweck der Entlassung von Stoffen“ gibt es nach der bisherigen Rechtslage ebenfalls nicht. Es gibt lediglich Genehmigungen, die u. a. die Entlassung von Stoffen aus der Überwachung der mit der Genehmigung gestatteten Anlage oder des mit der Genehmigung gestatteten Umgangs regeln. Selbst der Gegenstand von Stilllegungsgenehmigungen erschöpft sich nicht in „Freigaberegelungen“.

Da es letztlich nur darum gehen kann, die in einer Novellierung der Strahlenschutzverordnung erst noch zu schaffenden Neuregelungen auch auf Stoffe aus bereits bestandskräftig und unbefristet genehmigten Anlagen und Umgängen anzuwenden, ist eine Befristung der gesamten, diesbezügliche Regelungen enthaltenden Genehmigungen im Übrigen unverhältnismäßig.

Es reicht daher aus, wenn in der Neufassung der Strahlenschutzverordnung eine Übergangsfrist festgelegt wird, nach der die Neuregelungen bezüglich der Entlassung auch auf neu anfallende Stoffe aus Altgenehmigungen anwendbar werden.

7. **Zu Artikel 2** (§ 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz)

In Artikel 2 ist § 4 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Satz 1 gilt nicht für Amtshandlungen nach dem Atomgesetz oder nach einer auf Grund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnung.“

Begründung

Die Formulierung stellt sicher, dass ohne Zustimmung des Bundesrates keine Verordnung erlassen werden kann, auf Grund derer das Bundesamt für Strahlenschutz für Amtshandlungen nach dem Atomgesetz oder einer auf Grund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnung Kosten verlangen könnte, nur weil die Kostenvorschriften des Atomrechts für diese Amtshandlung noch keine Kostenerhebung vorsehen. Die Formulierung des von der Bundesregierung vorgeschlagenen Satzes 3 („Kostenvorschriften ... bleiben unberührt“) stellt dies nicht sicher.

8. **Zu Artikel 3 Nr. 1 a – neu** – (§ 5 Abs. 3 AtKostV)

In Artikel 3 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

„1 a. In § 5 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei regelmäßig wiederkehrenden Amtshandlungen können abweichend von Satz 1 Abschläge erhoben werden, die bei der nachfolgenden Gebührenfestsetzung zu verrechnen sind.““

Begründung

Auf Grund der Vielzahl der im Laufe eines Jahres anfallenden kostenpflichtigen Einzelmaßnahmen ist eine Einzelfallabrechnung unpraktikabel. Um trotzdem ein Abrechnungsverfahren zu erreichen, das sowohl einer zeitnahen Kostenerhebung nach den atomrechtlichen Kostenvorschriften als auch der Forderung gerecht wird, für eine verwaltungswirtschaftliche Verfahrensabwicklung zu sorgen, wird von mehreren Ländern die Erhebung von Abschlagszahlungen praktiziert. Mit vorstehender Änderung wird diese Vorgehensweise verwaltungsrechtlich verankert.

9. **Zu Artikel 3 Nr. 2** (§ 5 a Abs. 1 Satz 3 AtKostV)

In Artikel 3 Nr. 2 ist in § 5 a Abs. 1 der Satz 3 zu streichen.

Begründung

Die Regelung steht im Widerspruch zur Erhebung einer Gebühr pro Quadratmeter.

10. **Zu Artikel 3 Nr. 2** (§ 5 a Abs. 5 – neu – AtKostV)

In Artikel 3 Nr. 2 ist in § 5 nach Absatz 4 folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Eine Kostenpflicht besteht nicht für Behörden, die im Rahmen der Gefahrenabwehr tätig geworden sind und dabei Kernbrennstoffe sichergestellt haben.“

Begründung

Die Länder sind, wenn sie im Rahmen der Gefahrenabwehr Kernbrennstoffe sicherstellen und in Ersatzvornahme für den ablieferungspflichtigen Besitzer an die staatliche Verwahrung abliefern, weder Verursacher noch Nutznießer der Amtshandlung im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Bundes, das nach § 1 Satz 2 AtKostV ergänzend gilt. Wenn schon eine neue Kostenregelung für die staatliche Verwahrung geschaffen wird, sollte dies bei dieser Gelegenheit klargestellt werden.

11. **Zu Artikel 3 Nr. 3 – neu** – (§ 7 Abs. 2 AtKostV)

In Artikel 3 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 einzufügen:

„3. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe „nach § 2 Satz 1 Nr. 7“ gestrichen.“

Begründung

Durch die Streichung soll den Ländern die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Anträgen des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) in atomrechtlichen Verfahren kostendeckende Gebühren festzusetzen. Im Interesse einer effektiveren staatlichen Aufgabenwahrnehmung haben sich die Regierungschefs der Länder für die Änderung einer Reihe gesetzlicher Vorschriften ausgesprochen, zu denen die genannte Vorschrift gehört. Die Einschränkung ist sachlich nicht gerechtfertigt, weil die von den Ländern dem BfS in Rechnung zu stellenden Gebühren regelmäßig Dritten auferlegt werden können.

Gegenäußerung der Bundesregierung

I. Zum Beschluss des Bundesrates

Die Bundesregierung dankt dem Bundesrat für die konstruktive, fachlich geprägte Beratung. Sie betont die Notwendigkeit der möglichst zügigen Verabschiedung des Gesetzentwurfs zur Einhaltung der Frist zur Umsetzung der EURATOM-Grundnormen-Richtlinie und der Patientenschutz-Richtlinie, insbesondere durch eine Novellierung der Strahlenschutzverordnung auf der Grundlage der mit diesem Gesetz geschaffenen Rechtsverordnungsermächtigungen.

Die Bundesregierung ist bereit, Änderungsanträgen des Bundesrates, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umsetzung der angeführten Richtlinien stehen, zu befürworten. Andere Änderungsanträge, die hauptsächlich darauf abzielen, die bestehenden Kostentragungsregelungen zu Lasten des Bundes zu ändern, können dagegen nicht die Zustimmung der Bundesregierung finden.

Zu Nummer 1

Unabhängig von der Frage, ob eine ausdrückliche Ermächtigung erforderlich ist bzw. in der Formulierung bereits enthalten ist, kann aus Sicht der Bundesregierung zur Klarstellung dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt werden.

Zu Nummer 2

Die Ausführungen zu Nummer 1 gelten auch für diesen Änderungsantrag entsprechend.

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung erklärt sich bereit, mittelfristig zu überprüfen, inwieweit Vorschriften zur Einholung von Auskünften und zur Beziehung von Akten in verschiedenen Gesetzen vereinheitlicht werden können. Sie weist jedoch darauf hin, dass Sonderregelungen in einzelnen Gesetzen aufgrund der Besonderheiten der jeweiligen Fachmaterie notwendig oder zumindest fachlich vorteilhaft sein können. Sie betont in diesem Zusammenhang die positiven praktischen Erfahrungen mit der Regelung des § 12b des Atomgesetzes in Verbindung mit der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung sowie mit den bereits seit 1987/88 bestehenden Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung von Personal in kerntechnischen Anlagen.

Zu Nummer 4

Die Bundesregierung erklärt sich mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden.

Zu Nummer 5

Der Bundesrat hat die in Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzentwurfs aufgeführte redaktionelle Änderung akzeptiert, darüber hinaus jedoch vorgeschlagen, § 54 Abs. 2 Satz 2 des Atomgesetzes zu streichen.

Die Bundesregierung kann die durch den Bundesrat vorgeschlagene Streichung geltenden Rechts nicht befürworten.

§ 54 Abs. 2 Satz 1 des Atomgesetzes bestimmt, dass Rechtsverordnungen nach dem Atomgesetz nur mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können. § 54 Abs. 2 Satz 2 des Atomgesetzes beinhaltet eine eng begrenzte Ausnahme von diesem Grundsatz für physikalische, technische und strahlenbiologische Werte, die in Rechtsverordnungen nach den §§ 11 und 12 des Atomgesetzes festgelegt werden, wenn diese Werte durch andere Werte ersetzt werden sollen. Diese Regelung dient der Anpassung an die Fortentwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse, mit der in weiten Bereichen des Umwelt- und Technikrechts aus Gründen eines zügigen Verfahrens und der Vereinfachung die Bundesregierung oder ein Bundesministerium betraut ist. Die Länder sind über Beratungen in den jeweils zuständigen Bund-Länder-Gremien im Vorfeld des Erlasses von Anpassungen, insbesondere durch die Mechanismen des Länderausschusses für Atomkernenergie, in die Erarbeitung einbezogen.

Zu Nummer 6

Die Bundesregierung kann sich mit der Streichung des von ihr vorgeschlagenen § 58 Abs. 1 (neu) des Atomgesetzes in Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzentwurfs einverstanden erklären. Sie weist jedoch darauf hin, dass eine entsprechende Übergangsregelung im Rahmen der auf der Grundlage des dann geänderten Atomgesetzes zu novellierenden Strahlenschutzverordnung erneut zu prüfen sein wird. Die Bundesregierung geht dabei davon aus, dass der ggf. erfolgende Erlass einer Übergangsregelung in einer Novelle der Strahlenschutzverordnung durch § 11 Abs. 1 Nr. 1 (neu) des Atomgesetzes gedeckt ist. Die neuen Freigaberegulungen in einer Novelle der Strahlenschutzverordnung sollten dabei neben den Stoffen, die unter Neugenehmigungen nach dem Inkrafttreten der Strahlenschutzverordnung fallen, von den früher erteilten befristeten oder unbefristeten Freigabegenehmigungen erfasste Stoffe, ggf. nach einer Übergangsfrist, nur insoweit betreffen, als diese nach Inkrafttreten der Strahlenschutzverordnungsnovelle zur Freigabe anfallen oder freigemessen werden.

Zu Nummer 7

Die Bundesregierung hält an ihrem Regelungsvorschlag fest.

§ 4 (neu) des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz soll eine grundsätzliche und generelle Ermächtigung schaffen, durch Verordnungen die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Ausführung von Amtshandlungen des Bundesamtes für Strahlenschutz zu regeln. Die Regelung soll sicherstellen, dass für die infolge des vorgelegten Änderungsgesetzentwurfs, nunmehr zu übernehmenden Aufgaben ggf. in Verbindung mit der Novelle der Strahlenschutzverordnung, Kostenerhebungstatbestände so schnell wie möglich geschaffen werden können. Als Konsequenz aus der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung ergäbe sich, dass § 4 (neu) des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz die Möglichkeit zur Schaffung derartiger Tatbestände im Wesentlichen nur für die Kompetenzen des Bundesamtes aus dem Strahlenschutzvorsorgegesetz böte. Der Zweck des Gesetzesvorschlags, eine allgemeine Kostenerhebungsgrundlage für die Hauptzuständigkeiten des Bundesamtes für Strahlenschutz bereitzustellen, liefe damit trotz gegenteiliger sachlicher Notwendigkeiten leer.

Zu Nummer 8

Die Bundesregierung steht der vorgeschlagenen Änderung, die den Ländern bei der Verfahrensabwicklung einen größeren Gestaltungsspielraum verschafft, offen gegenüber. Sie weist jedoch darauf hin, dass aus ihrer Sicht die Erhebung eines Abschlags eher im Falle langandauernder, mehrjähriger Amtshandlungen angezeigt sein dürfte als im Falle der in der Begründung des Bundesrates genannten Vielzahl von kostenpflichtigen Einzelmaßnahmen innerhalb eines Jahres.

Zu Nummer 9

Die Bundesregierung hält an ihrem Regelungsvorschlag fest. Sie teilt nicht die Auffassung des Bundesrates, die Regelung stehe im Widerspruch zur Erhebung einer Gebühr pro Quadratmeter. Die vorgeschlagene Regelung in § 5a Abs. 1 Satz 3 (neu) der Atomrechtlichen Kostenverordnung (AtKostV) beinhaltet vielmehr eine Ergänzung dieses Grundsatzes.

§ 5a Abs. 1 Satz 1 (neu) AtKostV bestimmt, dass die Gebühr für die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen sich je Quadratmeter der Fläche ergibt, die für die Lagerung der Kernbrennstoffe eines Ablieferers in Anspruch genommen wird. Damit ist jedoch noch nicht gesagt, ob die Gebühr aus dem Verhältnis der für die Lagerung der Stoffe des konkreten Gebührenschuldners in Anspruch genommenen Fläche zur Gesamtfläche des Lagers oder aus dem Verhältnis der für die Lagerung der Stoffe des konkreten Gebührenschuldners in Anspruch genommenen Fläche zur insgesamt durch Belegung in Anspruch genommenen Fläche berechnet werden soll. § 5a Abs. 1 Satz 3 (neu) AtKostV schreibt die erstere Berechnungsmethode vor, da letztere zu erheblichen Unterschieden in der Gebühr für die Annahme des gleichen Gebindes führen könnte, je nach dem, ob

das staatliche Verwahrager zum Zeitpunkt und im Zeitraum der Einlagerung durch den Gebührenschuldner bereits weitgehend gefüllt ist oder nicht.

Beispiel:

1. Annahmen:
100 m² Gesamtfläche
10 m² belegt
5 m² durch Stoffe des Gebührenschuldners belegt
Gesamtkosten des Lagers: 50 000 DM
2. Regelung des § 5a Abs. 1 Satz 3 (neu) AtKostV:
Gesamtkosten : Gesamtfläche
50 000 DM : 100 m² = 500 DM pro m²
× 5 = 2 500 DM
3. Ohne die Regelungen des § 5a Abs. 1 Satz 3 (neu) AtKostV auch denkbar:
Gesamtkosten : belegte Fläche
50 000 DM : 10 m² = 5 000 DM pro m²
× 5 = 25 000 DM

Zu Nummer 10

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagene Ergänzung ab. Gefahrenabwehr ist Aufgabe der Länder. Die Länder haben die Kosten, die bei der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben entstehen, selbst zu tragen. Die Übernahme der Kosten durch den Bund würde dieses Prinzip durchbrechen.

Zu Nummer 11

Die Bundesregierung lehnt die vom Bundesrat vorgeschlagene Einführung einer generellen Gebührenpflichtigkeit für das Bundesamt für Strahlenschutz ab. Diese würde dem kostenrechtlichen Grundsatz des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesverwaltungskostengesetzes widersprechen, wonach der Bund von der Zahlung von Gebühren für Amtshandlungen befreit ist. § 7 Abs. 2 der Atomrechtlichen Kostenverordnung sieht eine Ausnahme von diesem Grundsatz lediglich für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren vor. Durch die vorgeschlagene Änderung würde der Ausnahmefall zum Regelfall gemacht. Inwieweit durch eine Änderung des § 7 Abs. 2 der Atomrechtlichen Kostenverordnung und die damit erfolgende Verlagerung der Kostentragung für Amtshandlungen der zuständigen Landesbehörde von den Ländern auf den Bund eine effektivere staatliche Aufgabenwahrnehmung bewirkt werden könnte, wie zur Begründung durch den Bundesrat angeführt, ist für die Bundesregierung nicht ersichtlich.

II. Modifizierung des Entwurfs der Bundesregierung

Die Bundesregierung nutzt die Gelegenheit dieser Gegenäußerung, einen aus der Diskussion im Umweltausschuss des Bundesrates über einen Änderungsantrag des Freistaates Bayern zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b, § 2 Abs. 2 (neu) des Atomgesetzes resultierenden Umformulierungsvorschlag aufzugreifen, den die Vertreter der Länder in einer Sitzung des Fachausschusses Recht des Länderausschusses für Atomkernenergie am 26. Okto-

ber 1999 einvernehmlich befürwortet haben. Die Formulierung regelt verständlicher, wann ein Stoff ein radioaktiver Stoff i. S. d. Atomgesetzes ist.

Der Vorschlag dient damit der Verdeutlichung des Gewollten und dem besseren Verständnis der Vorschrift für den Anwender.

Darüber hinaus soll in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a das Wort „Konzentration“ durch das Wort „Aktivitätskonzentration“ ersetzt werden.

III. Formulierungsvorschlag

Die Bundesregierung schlägt daher folgende Änderungen ihres Entwurfs vor:

1. In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a wird das Wort „Konzentration“ durch das Wort „Aktivitätskonzentration“ ersetzt.
2. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Aktivität oder Aktivitätskonzentration eines Stoffes kann im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 außer Acht gelassen werden, wenn dieser nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung

1. festgelegte Freigrenzen unterschreitet,
2. soweit es sich um einen im Rahmen einer genehmigungspflichtigen Tätigkeit nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung anfallenden Stoff handelt, festgelegte Freigabewerte unterschreitet und der Stoff freigegeben worden ist,
3. soweit es sich um einen Stoff natürlichen Ursprungs handelt, der nicht aufgrund seiner Radioaktivität als Kernbrennstoff oder zur Erzeugung von Kernbrennstoff genutzt wird, nicht der Überwachung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung unterliegt.

Abweichend von Satz 1 kann eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung für die Verwendung von Stoffen am Menschen oder für den zweckgerichteten Zusatz von Stoffen bei der Herstellung von Arzneimitteln, Medizinprodukten oder Konsumgütern oder deren Aktivierung festlegen, in welchen Fällen die Aktivität oder Aktivitätskonzentration eines Stoffes nicht außer Acht gelassen werden kann.“

